



Adressaten gemäss Verteiler

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
marc.maechler@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 11. März 2019

Verordnung über die amtliche Vermessung (VermV): Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Septembersession 2018 hat der Kantonsrat das neue Geoinformationsgesetz (sGS 760.1; abgekürzt GeolG-SG) erlassen. Die Regierung legte als Vollzugsbeginn den 1. Juni 2019 fest. Ab diesem Zeitpunkt bildet damit nicht mehr wie bisher das Gesetz über die amtliche Vermessung (sGS 914.7), sondern das GeolG-SG die Rechtsgrundlage für die amtliche Vermessung im Kanton St.Gallen.

Aufbauend auf dem GeolG-SG sollen die weitergehenden Regelungen in zwei Verordnungen gruppiert werden:

- Die Geoinformationsverordnung (GeolV-SG) umfasst neun Abschnitte und regelt allgemein den Umgang mit Geodaten im Kanton St.Gallen. Sie spezifiziert die Aufgaben und Kompetenzen der öffentlich-rechtlichen Anstalt «e-Government SG» (eGovSG) und wird durch diese erlassen.
- In der Verordnung über die amtliche Vermessung (künftig sGS 760.12 [bisher 914.71]; abgekürzt VermV) werden die Bestimmungen für die amtliche Vermessung und für die geografischen Namen festgelegt. Sie wird durch die Regierung erlassen.

Das Gesetz über die amtliche Vermessung wird mit Vollzugsbeginn des Geoinformationsgesetzes aufgehoben. Die bisherigen Rechtsgrundlagen «Gebührentarif für die amtliche Vermessung» (sGS 914.711) und «Verordnung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen» (sGS 914.75) werden im Rahmen dieser Revision in die VermV integriert. Der «Regierungsratsbeschluss über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessen Gemeinden» (sGS 914.715) kann ganz entfallen.

Aufgrund dieser Ausgangslage müssen zahlreiche Bestimmungen der bisherigen Vermessungsverordnung geändert werden und an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die nun vorliegende Totalrevision hat hauptsächlich diese strukturellen Anpassungen aufgenommen. Inhaltlich hat sich im bestehenden Vermessungsrecht kein grosser Anpassungsbedarf ergeben. Die amtliche Vermessung bleibt zur Hauptsache in der Zu-



ständigkeit der politischen Gemeinden. Zu den wichtigsten punktuellen Neuregelungen gehören der Wegfall der Gebühren für den Datenbezug aufgrund der Open-Government-Data-Strategie, welche im GeolG-SG aufgenommen wurde, sowie die Möglichkeit, dass die kantonale Vermessungsaufsicht bei besonderen Anpassungen von grossem nationalem oder kantonalem Interesse als Auftraggeberin auftreten kann.

Mit der Formulierung eines neuen Art. 31 zur Nachführungsstelle wird im Interesse von Kanton und Gemeinden die bewährte Praxis fortgeführt, leicht modifiziert und auf eine neue Basis gestellt. Er nimmt die Forderung nach einem öffentlichen Wettbewerb gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidg. Verordnung über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2; abgekürzt VAV) auf, grenzt die Vergabe eines Nachführungsmandats der amtlichen Vermessung damit aber deutlich vom öffentlichen Beschaffungsrecht gemäss Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) ab und lässt eine pragmatische Auftragsvergabe durch die Gemeinden zu.

Mit dieser Vernehmlassung erhalten alle interessierten Kreise Gelegenheit, sich zum aktuellen Entwurf der totalrevidierten Vermessungsverordnung zu äussern. Die Regierung erhofft sich daraus Rückschlüsse und Anregungen für die abschliessende Erarbeitung der neuen VermV.

Sie sind eingeladen, Ihre Vernehmlassungsantwort zum erläuternden Bericht und zum Verordnungsentwurf bis spätestens **Dienstag, 23. April 2019 möglichst in digitaler Form** an folgende Adresse einzureichen:

info.bd@sg.ch

Schriftliche Eingaben sind an folgende Adresse zu richten:

Kanton St.Gallen, Baudepartement
Generalsekretariat
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Mit separatem Schreiben werden Sie vom E-Government Kooperationsgremium eingeladen, sich zum Entwurf der neuen Geoinformationsverordnung vernehmen zu lassen.

Für Ihr Interesse und Ihre geschätzte Mitarbeit danke ich Ihnen bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Marc Mächler
Regierungsrat

**Beilage:**

- Verordnungsentwurf mit erläuterndem Bericht

Verteiler:

- im Kantonsrat vertretene politische Parteien
- politische Gemeinden des Kantons St.Gallen (Gemeinde- bzw. Stadtrat)
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)
- Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG)
- Kantonaler Gewerbeverband St.Gallen (KGV)
- Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell
- Kantonaler Hauseigentümerverband St.Gallen
- Hausverein St.Gallen
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Sektion St.Gallen-Appenzell
- Fachverband Schweizer Raumplaner (FSU)
- Gebäudeversicherungsanstalt (GVA)
- Vereinigung der St.Galler Nachführungsgeometer
- IG GIS AG
- Elektrizitätswerke-Verband St.Gallen-Appenzell (ESA)
- St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke (SAK)
- St.Galler Stadtwerke
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (svgw)
- Departemente und Staatskanzlei